

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister
Dez.II

52531 Übach-Palenberg, den 03.05.2005

An die
Damen und Herren
des Stadtentwicklungs- und Umwelt-
ausschusses

Betr.: Sitzung am Mittwoch, dem 11.Mai 2005

hier: TOP 2. Anregung nach § 24 GO NW des Herrn Leo Rott vom
23.02.2005 betr. Anpachtung des Gewässers Naherholungsgebiet
Wurmtal

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Diskussionsbeiträge im Haupt- und Finanzausschuss am 05.04.2005 mit der Verweisung der o.a. Anregung in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss hat die Verwaltung die zuständige Untere Fischereibehörde sowie die Untere Landschaftsbehörde um eine rechtliche und fachliche Beurteilung der Anregung gebeten.

Als Anlage ist die Stellungnahme zur gefl. Kenntnis beigelegt. Der Kreisfischereiberater, Herr Herbert Kloth, ist zur Ortsbesichtigung eingeladen.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.

(Piotrowski)

1. Beigeordneter

Den Damen und Herren des Rates der Stadt zur Mitkenntnis.

KREISVERWALTUNG • 52523 HEINSBERG

Bürgermeister
z. H. Herrn 1. Beig. Piotrowski

52531 Übach-Palenberg



Kreis
HEINSBERG

Ordnungsamt
Geschäftszeichen: 32 91 22

Herr Kapell
Zimmer-Nr.: E 11
Tel.: (0 24 52) 13-32 02
Fax: (0 24 52) 13-32 95
E-Mail: Guenter.Kapell@kreis-heinsberg.de

29. April 2005

**Bürgerantrag nach § 24 GO NRW des ASV Rimbürg e. V.
hier: Angeln im Naherholungsgebiet**

Ihr Schreiben vom 14.04.2005 - 32 92 03 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Antrag des ASV Rimbürg mit der Bitte um rechtliche und fachliche Beurteilung.

Bei der rechtlichen Beurteilung stellt sich zunächst die Frage, ob die Entscheidung über den Antrag in Ihrer Zuständigkeit liegt.

Maßgebend hierfür ist, ob es sich bei dem Gewässer im Naherholungsgebiet Wurmatal um ein stehendes oder ein fließendes Gewässer handelt.

§ 1 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) definiert stehende Gewässer als Wasseransammlungen ohne ständigen, natürlichen und oberirdischen Abfluss. Alle anderen Gewässer sind Fließgewässer.

Ziff. 1.2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesfischereigesetzes stellt klar, dass alle drei im Gesetz genannten Merkmale **gleichzeitig** zutreffen müssen.

Im vorl. Fall handelt es sich wohl um eine künstlich geschaffene Anlage, der das Wasser über eine Rohrleitung von der Wurm zugeführt wird. Der Überlauf fließt ebenfalls über eine unterirdische Leitung wieder der Wurm zu. Da jedoch ein ständiger Abfluss vorhanden ist, erfüllt die Teilanlage ein gesetzlich gefordertes Kriterium für ein „ste-

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel: (0 24 52) 13-0
Fax: (0 24 52) 13-11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254 40-503

Sprechstunden
mo. - fr. 8.30 bis 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 bis 17.00 Uhr

- 2 -

hendes Gewässer" nicht mehr, so dass die Anlage den Fließgewässern zugeordnet werden muss.

Der Gesetzgeber macht in der Verwaltungsvorschrift deutlich, dass die hohen Anforderungen an die „stehenden Gewässer“ gefordert sind, um sicherzustellen, dass der überwiegende Teil der Gewässer zu den **gemeinschaftlichen Fischereibezirken** gemäß § 21 Abs. 1 LFischG gehören.

Mit dieser gesetzlichen Regelung definiert sich gleichsam die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Verpachtung von Gewässern.

Während stehende Gewässer **nicht** den gemeinschaftlichen Fischereibezirken zugeordnet werden, mit der Folge, dass der Eigentümer des Gewässers dieses - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - verpachten kann, fallen Fließgewässer in den gemeinschaftlichen Fischereibezirk (§ 21 Abs. 1 LFischG) mit der Folge, dass alle Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte zu diesem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehören, eine Fischereigenossenschaft bilden (§ 22 Abs. 1 LFischG).

Die Städte Übach-Palenberg, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven haben von der gesetzlichen Möglichkeit des § 21 Abs. 2 LFischG Gebrauch gemacht, und haben sich im Jahre 2001 bezüglich des Gewässers „Wurm“ und seiner Nebengewässer zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusammengeschlossen. Seit dieser Zeit bilden sie gemeinsam die „Fischereigenossenschaft Wurm“, deren Geschäftsführung von einem Mitarbeiter des Wasserverbandes Eifel-Rur wahrgenommen wird.

Da - wie bereits oben gesagt - die Teichanlage im Naherholungsgebiet Wurm den Fließgewässern zuzuordnen ist, unterfällt sie dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der o. g. Städte, so dass die Entscheidung über eine Verpachtung der Fischereirechte in den Gremien der Fischereigenossenschaft Wurm zu treffen ist.

Eine Zuständigkeit der Stadt Übach-Palenberg ist nicht gegeben.

Unabhängig von der oben dargelegten Zuständigkeit stellt sich die Frage, ob eine fishereiliche Nutzung zugelassen werden soll oder nicht.

Das Landesfischereigesetz gibt der Fischereibehörde die Möglichkeit, durch ordnungsbehördliche Verordnung zu bestimmen, dass die Fischerei in und an Gewässern, die Teil einer der Öffentlichkeit zugänglichen Anlage sind, nicht oder nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden darf, wenn und soweit dies im Interesse der Erholung suchenden Bevölkerung liegt.

Unstrittig ist, dass die gesetzliche Einschränkungsmöglichkeit im vorl. Falle vom Grundsatz her besteht. Alle beteiligten Stellen (Kreis Heinsberg - Untere Fischerei-/Untere Landschaftsbehörde, Fischereigenossenschaft Wurm, Stadt Übach-Palenberg) wären sich bis heute jedoch einig, dass eine derartige Regelung nicht erforderlich sei, da Konsens darüber bestand, von der Ausübung der Fischerei aus dem genannten Grunde, jedoch auch aus den unten angeführten Punkten - abzusehen.

- 3 -

An dieser Sichtweise hat sich - auch nach Rücksprache mit dem Fischereiberater des Kreises Heinsberg - bis heute nichts geändert.

Entsprechende Auskünfte wurden auch anderen interessierten Angelvereinen in der Vergangenheit gegeben, die daraufhin auf einer fischereilichen Nutzung nicht weiter bestanden. Sollte von zuständiger Stelle in Erwägung gezogen werden, dem Antrag des ASV Rimbürg stattzugeben, so bitte ich, auch diesen Aspekt zu bedenken.

Die untere Landschaftsbehörde weist auf die folgenden Sachverhalte hin:

Der gesamte Bereich wird rechtlich als Fließgewässer eingestuft. Die Uferbereiche im Norden bzw. Osten des Naherholungsgebietes (Freizeitpark Marienberg) weisen intakte Ufer- bzw. Schilfbereiche auf (siehe Fotos). In diesem Ufergürtel kommen die nachfolgenden Vogelarten vor:

Art	RL (LÖBF 1999)	Anzahl der Reviere	Bemerkungen	Fluchtdis- tanz (Flade 1994)	Nachweis durch
Brutvögel bzw. Brutverdacht					
Drosselrohrsänger	1	1	Schilfbewohner, seld 2003 revieranzeigendes Männchen	10 – 30 m	Bommer
Wasserralle	2	2	Schilfbewohner,	10 – 30 m	Bommer
Krickente	2	1	Auenbewohner, Brutverdacht	> 100 m	Bommer
Teichrohrsänger	3	14	Schilfbewohner, 5-6 Reviere im Nordosten des Gebietes	< 10 m	Bommer
Teichralle	V	2-3	Uferbewohner	10 – 40 m	Bommer
Haubentaucher	N	3	Uferbewohner	10 – 80 m	Bommer
Wintergast und Durchzügler					
Rohrdommel	D	2	Schilfbewohner, Wintergast	> 50 m	Bommer
Krickente	-	regelmäßig	Uferbewohner, Wintergast	> 100 m	Bommer
Eisvogel	E, D	regelmäßig	Wintergast, Nahrungsgast im Sommer	20 – 80 m	Bommer
Zwergtaucher	D	regelmäßig	Uferbewohner, Wintergast	50-100m	Bommer
Flussuferläufer, Waldwasserläufer	D reg.	regelmäßig	Uferbewohner, Durchzügler im Frühjahr und Herbst	30-100 m	Bommer

Legende: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste
 N = vom Naturschutz abhängig E = europaweite Gefährdung wandernder Arten
 D = deutschlandweite Gefährdung wandernder Arten reg. = regionale Gefährdung in NRW wandernder Arten

Als besonders herausragend ist die Übersommerung eines unverpaarten Männchens des Drosselrohrsängers zu bewerten (Herr Bommer mündl.). Das letzte regelmäßige Brutvorkommen in NRW befindet sich zur Zeit nur noch in den Rieselfeldern Münster (Herr Jöbges LÖBF mündl.). Diese Art ist in NRW vom Aussterben bedroht und besetzt seit 2003 ein Revier. Die Wasserralle, die Krickente und der Teichrohrsänger sind gefährdete Arten, die intakte und ruhige Schilf- und Uferbereiche benötigen.

Des weiteren stellt das Erholungsgebiet für Durchzügler (Frühjahr und Herbst) bzw. Wintergäste ein wichtiges regionales Gebiet dar. Zu diesen Arten gehören Bläßralle, Haubentaucher

- 4 -

cher, Zwergtaucher, Teichralle, Eisvogel, Tafel-, Reiher-, und Krickente. Eine weitere Besonderheit ist die Überwinterung von zwei Rohrdomänen (Herr Bommer mündl.). Diese Art benötigt ruhige Altschilfbestände. Die Fluchtdistanz beträgt > 50 m (Flade, Martin: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands 1994). Das nächste Überwinterungsgebiet liegt an den Krickenbecker Seen im Kreis Viersen. Diese Art wird in der Vogelschutzrichtlinie im Anhang I geführt (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979).

Das Erholungsgebiet entwickelte sich zu einem wichtigen Brut- und Rastgebiet für bedrohte Vögel. Durch die zum Teil hohe Fluchtdistanzen gerade während der Brut- und Winterzeit kann eine Inanspruchnahme des Nordostuferbereiches nicht befürwortet werden.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt fand keinerlei fischereiliche Bewirtschaftung statt. Dadurch konnte sich ein natürlicher Fischbesatz entwickeln. Durch die zahlreichen Versteckmöglichkeiten für Jungfische im Uferbereich pendelt sich die Bestandsdichte auf natürliche Weise ein. Ein Eingreifen des Menschen ist deshalb nicht zwingend erforderlich.

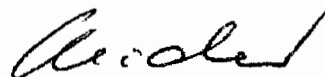
Eine zukünftige fischereiliche Nutzung sollte nur dann erfolgen, wenn ein Abfischen störender Fischpopulationen fachlich nötig sein sollte. Dieses sollte dann durch die Aufstellung eines Hegeplanes erfolgen.

Fazit:

Aus den oben genannten Gründen, empfehlen die untere Fischereibehörde sowie die untere Landschaftsbehörde, den Freizeitpark Marienberg einer dauerhaften fischereilichen Nutzung durch einen Angelverein zu versagen. Die Ausübung der fischereilichen Nutzung stellt eine zusätzliche Störung der zur Zeit intakten Ufer- bzw. Schilfbereiche für bedrohte Vogelarten dar. Zeitliche Ausnahmen können durch die durchgehende Nutzung als Brut-, Durchzugs- bzw. Winterquartier nicht vorgenommen werden.

Die Fischereigenossenschaft Wurm sowie der Kreisfischereiberater haben eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.



Schröder
Kreisverwaltungsleiter